

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1844.

## N<sup>o</sup> 52.) Decret

wegen Concessionirung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und  
wegen Befähigung der für dieselbe entworfenen Statuten;

vom 22sten August 1844.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir der für den Zweck der Erbauung einer von Dresden über Budissa und Lobau nach Görlitz zu führenden Eisenbahn zusammengeretreten Actiengesellschaft auf Grund der in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 3 enthaltenen Bestimmung, sowie beziehentlich des wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Dresden und Breslau untern 24sten Juli 1843 mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags, die zum Bau und Betriebe der Hauptbahn sowohl, als auch eventuell zum Bau und Betriebe einer von Lobau nach Zittau zu führenden Flügelbahn erforderliche Concession erteilt, dabei aber nach Anordnung der bei Unsern Ministerien der Finanzen, des Innern und des Kriegs stattgefundenen Verhandlungen, sowie in Hinblick auf den oben erwähnten Staatsvertrag die aus der Anlage unter C. ersichtlichen Bestimmungen, als Bedingungen der für das Sächsisch-Schlesische Eisenbahnenunternehmen verliehenen Concession festgesetzt haben, wie Wir denn auch ferner den für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft entworfenen Statuten, nach deren vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maße, wie sie hier beigefügt sind, Unsere Befähigung haben zu Theil werden lassen.

Wir wollen, daß dem Inhalte der Concessionsbedingungen sowohl, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Pünctlichste nachgegangen werde, und haben zu dessen allen Beurkundung dieses

Concessions- und Befähigungsdecree